

Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2026, Tarife gemäss Tabelle im Anhang

Art. 1 Grundsatz

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnenden des Regionalen Pflegeheims Sonnhalden mit Dauer- oder Kurzaufenthalt (nachfolgend Aufenthalt genannt), nicht jedoch für Bewohnende in der Tages- oder Nachtstruktur Aurora. Für sie gilt die Taxordnung ‚Tag-/ Nacht-Entlastungsangebot für Menschen mit Demenz‘, weil nach ambulanten Tarifen abgerechnet wird.

Ein Kurzaufenthalt (mind. 10 Tage und bis max. 4 Wochen) erfolgt in der Regel zur Entlastung von Angehörigen, mit dem Ziel, in die häusliche Umgebung zurückzukehren.

Art. 2 Zusammensetzung Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus:

- Pensionstaxe
- Betreuungspauschale
- Pflorgetaxe / Eigenanteil MiGe (Details siehe Art. 5b)
- Zusatzleistungen

Art. 3 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe richtet sich nach Grösse und Ausstattung des Zimmers sowie dem bisherigen Wohnort. Bewohnende, die nicht aus Arbon oder den beiden Partnergemeinden Roggwil und Berg SG stammen, bezahlen einen Zuschlag. Der Auswärtigen-Zuschlag entfällt für Personen, die während den letzten 10 Jahren vor Heimeintritt in Arbon oder einer Partnergemeinde der Sonnhalden ihren Hauptwohnsitz hatten.

Folgende Leistungen sind in der Pensionstaxe enthalten:

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Verpflegung: Vollpension (inkl. auf den Wohnbereichen servierte Getränke wie Tee, Kaffee, Mineralwasser)
- Zimmerreinigung
- Reinigung der privaten Wäsche und der hauseigenen Bett- und Frottierwäsche
- Heizung, Strom, Wasser
- WLAN
- Private Haftpflichtversicherung

Art. 4 Betreuungspauschale

In der Betreuungspauschale enthalten sind Hilfe- und Betreuungsleistungen im Alltag, die nicht unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen:

- Ausflüge, Anlässe und Veranstaltungen im Haus, die allen Bewohnenden gemeinsam angeboten werden
- Bewegungstherapie und Aktivierungsangebote: turnen, singen, vorlesen, Gedächtnistraining, kochen, handarbeiten, kreatives Gestalten etc.

**Art. 5 Pflorgetaxe (wird direkt bei der Krankenkasse eingefordert)**

a) Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfs erfolgt mittels RAI (Resident Assessment Instrument = Bedarfsabklärungsinstrument für Alters- und Pflegeheimbewohnende).

Die Abklärung wird folgendermassen durchgeführt:

- Erstbeurteilung beim Heimeintritt mittels 14-tägiger Beobachtung
- halbjährliche Zwischenbeurteilung
- jährliche Gesamtbeurteilung

Verändert sich der Gesundheitszustand wesentlich, ist eine vollständig neue Abklärung erforderlich.

In den KVG-pflichtigen Pflorgetaxen sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Pflegeeinstufung
- Nutzung von Rollstuhl oder Rollator

b) Die Mittel- und Gegenstände (MiGe) zur Untersuchung und Behandlung gemäss Art. 52 KVG werden bis zu Höchstvergütungsbeträgen (HVB) Pflege gemäss KLV direkt bei der Krankenkasse eingefordert (u.a. Inkontinenzhilfen, Verbandsmaterial). Differenzen aus der HVB Pflege und dem Abgabepreis werden den Bewohnenden in Rechnung gestellt. Sämtliche MiGe-Produkte werden ausschliesslich durch die Sonnhalden beschafft.

c) Definition der Pflegebedürftigkeit

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit im System RAI/RUG erfolgt nach den folgenden Kategorien. Details siehe Pflorgetaxen im Anhang.

- P..> Geringer bis hoher Pflegebedarf in Alltagsaktivitäten
- B..> Pflegebedarf wegen auffallendem Verhalten
- I.. > Pflegebedarf bei kognitiver Beeinträchtigung
- C..> Klinisch komplexer Pflegebedarf
- R..> Rehabilitation
- S..> Spezielle/extensive Pflegeaktivitäten

Art. 6 Zusatzleistungen und -kosten

Die folgenden Leistungen werden zusätzlich verrechnet:

- Medikamente und einzelne Pflegematerialien (Pflichtleistungen werden durch die Krankenkassen rückerstattet)
- Mittel- und Gegenstände (u. a. Inkontinenzhilfen, Verbandsmaterial), deren Abgabepreis den vom BAG definierten HVB Pflege überschreiten.
- Persönliche Hygieneartikel wie Zahnpasta, Körperlotion, Rasierwasser etc.
- Coiffeur, Podologie, Pedicure
- Näharbeiten und flicken der persönlichen Wäsche
- Bei Eintritt obligatorische Reinigung und Beschriftung der gesamten Wäsche
- Handwäsche von empfindlichen Kleidungsstücken
- Telefon- und Fernsehgebühren
- Personentransporte (zum Arzt, Spital, Physio, etc.)
- Aufschalten der Zimmerschliessung mit Badge
- Getränke, die nicht in der Vollpension enthalten sind
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Kost und Logis von Angehörigen und Gästen
- Zimmer- und Mobiliarreinigung bei Austritt und Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch
- Besondere Dienstleistungen gemäss separater Vereinbarung mit der Geschäftsleitung
- Kranken- und Unfallversicherung
- Mobiliarversicherung
- Durch Bewohnende verursachte Schäden
- Leistungen bei Todesfall

**Art. 7 Ein- und Austrittstag, Zimmerreservierungen und Todesfall**

- a) Ein- und Austrittstage werden voll verrechnet (Pensions-, Pflege- und Betreuungspauschale).
- b) Bei Zimmerreservierungen vor dem Eintritt (maximal 14 Tage) wird die reduzierte Pensionstaxe verrechnet.
- c) Im Todesfall wird die Pensionstaxe bis zur Zimmerräumung erhoben. Mindestens wird noch der dem Tod folgende Tag verrechnet. Danach kommt die reduzierte Pensionstaxe zur Anwendung. Zur Deckung der Todesfallkosten wird eine Todesfallpauschale erhoben.

Art. 8 Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Ferien-, Spital- oder Kuraufenthalt) wird die reguläre Pensionstaxe am Tag des Ereignisses und am Folgetag verrechnet. Danach kommt die reduzierte Pensionstaxe zur Anwendung. Die Pflege- und Betreuungstaxen fallen nur bei Anwesenheit an. Der An- und Abreisetag wird voll verrechnet.

Art. 9 Kündigung

Der Pensionsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen jederzeit beidseitig schriftlich gekündigt werden.

Neben der ordentlichen Kündigung kann das Vertragsverhältnis aus den folgenden Gründen aufgelöst werden:

- bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in eine andere Institution erfordert
- bei Personen, welche durch ihr Verhalten das Zusammenleben empfindlich stören
- bei Zahlungsausständen
- bei wiederholter Missachtung der ‚Hausordnung & Regeln des Zusammenlebens‘

Art. 10 Tages- und Nachtaufenthalte

Für Tages- und Nachtaufenthalte gelten die Bedingungen und Ansätze gemäss der separaten Taxordnung ‚Aurora ein Tag-/Nachtentlastungsangebot für Menschen mit Demenz‘.

Art. 11 Leistung einer Akontozahlung und Rückerstattung

Bei Eintritt ist innert 5 Tagen eine Akontozahlung oder eine Zahlungsgarantie zu leisten. Die Akontozahlung wird nicht verzinst.

Bei einem Langzeitaufenthalt bitten wir die Angehörigen durch Mitunterzeichnung des Pensionsvertrages zu bestätigen, dass sie für die vom Bewohner selbst zu tragenden Kosten für Pension, Pflege und Betreuung persönlich und solidarisch mithaften. Bei Nichtunterzeichnung beträgt die Akontozahlung CHF 10'000.- (anstatt CHF 5'000.-).

Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird die Akontozahlung mit den Verpflichtungen des Bewohnenden mit der letzten Monatsrechnung verrechnet.

Art. 12 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

Der Beitrag der Krankenversicherung an die Pflegekosten (KVG-pflichtig) wird auf der Rechnung abgezogen und direkt der Krankenversicherung verrechnet. Der Restfinanzierungsbeitrag wird ebenfalls auf der Rechnung abgezogen und direkt dem Sozialversicherungszentrum verrechnet.

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Das Regionale Pflegeheim Sonnhalden wird ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00 und einen Verzugszins von 5 % erheben.

**Art. 13 Zusatzhinweise zur Finanzierung****a) Pflichtleistungen der Krankenkassen**

Die Pflichtleistungen der Krankenkassen bzgl. der Vergütung von Behandlung und Pflege gemäss KVG Art. 25, Art. 39 Abs. 3 sowie KLV Art. 7 werden diesen direkt in Rechnung gestellt.

b) Rückerstattung des staatlichen Normkostenbeitrages

Gemäss KVG Art. 25a, Ziffer 5 regeln die Kantone die Restfinanzierung der ungedeckten Pflegekosten.

- Thurgau:

Es müssen keine Gesuche mehr bei der AHV-Gemeindezweigstelle eingereicht werden. Die elektronische Übermittlung der Rechnung durch uns gilt automatisch als Gesuch.

- Ausserkantonal:

Die Pflegekostenbeiträge der Kantone/Gemeinden richten sich für ausserkantonale Bewohnende nach den gesetzlichen Regeln des früheren Wohnkantons.

c) Hilflosenentschädigung

Bewohnende, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können beim kantonalen Amt für AHV und IV die Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch entsteht, sobald die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat (siehe auch Spezialinfoblatt in der Sonnhalden Infomappe).

d) Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die Geltendmachung erfolgt über die zuständige AHV-Gemeindezweigstelle (siehe auch Spezialinfoblatt in der Sonnhalden Infomappe).

Art. 14 Haftung und Versicherung

Die Bewohnenden haften für Sach- und Personenschäden.

Der Versicherungsschutz für die Hausrats-, Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Bewohnenden. Die private Haftpflichtversicherung wird durch das Pflegeheim Sonnhalden abgedeckt.

Für abhanden gekommene Wertsachen, Kleidung etc. kann das Pflegeheim keine Haftung übernehmen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt mit der Genehmigung durch die Betriebskommission an der Sitzung vom 11. November 2025 per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Ausführungen.



Taxtabelle, gültig ab 1. Januar 2026

(Tarife für Pension sowie Zusatzleistungen)

Pensionstaxe pro Tag

	Einwohner Partnergemeinden
Haus Weinberg (Hauptbau)	
2er-Zimmer, 22 – 24 m ²	110.00
Zuschlag Einzelbelegung	34.00
1er-Zimmer, 23 – 26 m ² , mit WC/Dusche/Lavabo und Balkon	136.00

Haus Alpstein (Neubau) alle Zimmer mit WC/Dusche/Lavabo und franz. Balkon

1-er-Zimmer, 27 – 29 m ² , Ost und Süd	144.00
1-er Zimmer, 28 m ² , West	138.00
1-er Zimmer geschützter Wohnbereich Demenz, 24 m ²	143.00
2-er Zimmer geschützter Wohnbereich Demenz, 31 – 32 m ²	116.00

Kurzaufenthalte beide Häuser

1-er Zimmer (bis 4 Wochen)	145.00
2-er Zimmer (bis 4 Wochen)	118.00

Zuschlag für Bewohnende von ausserhalb der Partnergemeinden

1-er Zimmer	12.00
2-er Zimmer	10.00

Der Auswärtigen-Zuschlag entfällt für Personen, die während den letzten 10 Jahren vor Heimeintritt in Arbon oder einer Partnergemeinde der Sonnhalden Ihren Hauptwohnsitz hatten.

Reduzierte Pensionstaxe (gemäss Pkt. 8)

abzüglich Verpflegungskostenanteil von pauschal CHF 15.- pro Tag.



Zusatzleistungen und -kosten

• Akontozahlung Langzeitaufenthalt ohne Solidarhaftung der Angehörigen (siehe Art. 11)	5'000.00 10'000.00
• Akontozahlung Kurzaufenthalt (bis 4 Wochen)	3'000.00
• Weitere Zusatzleistungen gem. Art. 6 dieser Taxordnung	nach Aufwand
• Schlussreinigung bei Austritt und Zimmerwechsel auf Wunsch des Bewohnenden	200.00
• Einmalige Ein- und Austrittspauschale Kurzaufenthalt inkl. Schlussreinigung	300.00
• Dienstleistungen auf Wunsch (pro halbe Stunde, z. B. bei Tierbetreuung, Zusatzräumungen, Mobiliarentsorgungen, etc.)	45.00
• Zuschlag für Essen im Zimmer aus Komfortgründen (pro Mahlzeit)	3.00
• Flicken persönl. Wäsche/Näharbeiten/Wäsche beschriftet (pro halbe Stunde)	45.00
• Wäschebeschriftung für Kleider drucken, nach Aufwand (pro halbe Stunde)	45.00
• Waschen/Bügeln bei Eintritt (pro kg)	15.00
• Fahraufträge - Umtriebspauschale pro Auftrag (gilt auch für Absagen ohne medizinischen Grund) - Fahrten inkl. Wartezeit ohne Sonnhalden-Personal - Begleitung durch Sonnhalden-Personal (pro Stunde)	10.00 nach SRK-Tarif 50.00
• Umtriebspauschale für Versand Bewohner-Post (pro Woche)	5.00
• Aufschalten der Zimmerschliessung mit Badge	50.00
• Umtriebspauschale bei Badge- oder Tresorschlüsselverlust	150.00
• Telefon - Kaufpreis - Mietgebühr pro Monat - Anschlussgebühr pro Monat (inkl. Flat Rate Inland) - Auslandsaufschaltung (je bei Aktivierung/Deaktivierung und Zimmerwechsel), plus Gesprächskosten	85.00 10.00 10.00 100.00
• Kabelfernsehen pro Monat (Radio- und Fernsehgebühren entfallen)	10.00
• Todesfallpauschale - intern (Schlussreinigung, Todesfallkosten) - extern (Leistungen wie oben, bei Todesfall extern)	500.00 400.00